



Kuchl, am 10. April 2025

## Hundeabgabe-Verordnung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl erlässt auf Grundlage des § 17 Abs 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl I 168/2023 idgF, mit Beschluss vom 10. April 2025 die nachstehende Hundeabgabe-Verordnung:

### § 1 Abgabegenstand

Für jeden Hund, der im Gemeindegebiet von Kuchl gehalten wird und der älter als drei Monate ist, ist eine Abgabe zu entrichten.

### § 2 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes. Das Eigentum am Hund ist nicht erforderlich.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haftet jeder von ihnen als Gemeinschaftschuldner für die Abgabe.
- (4) Werden in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushalts- bzw Betriebsvorstand als Halter aller Hunde.

### § 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Das Halten folgender Hunde ist von der Hundeabgabe ausgenommen:
  - a) Wachhunde;
  - b) Blindenführerhunde;
  - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
  - d) Speziell ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters dienen (Blindenführ-, Service- oder Signalthunde) oder auf deren Hilfe der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist – (Therapiehunde mit Zertifikat und Bestätigung für Notwendigkeit);
  - e) der jeweils erste Hund, der im Rahmen einer aufrechten Landwirtschaft gehalten wird;
  - f) Hunde, die nicht älter als zwölf Wochen sind;
  - g) von Tierschutzvereinen in Ausübung ihrer statuarischen Zweckes übernommene Hunde;
  - h) Hunde, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten;



- (2) Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gemäß Abs 1 ist vom Halter nachzuweisen.
- (3) Die Abgabebehörde hat eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1) Als **Wachhunde** gelten Hunde
  - a) mit einem Mindestalter von sechs Monaten;
  - b) die auf Grund ihrer Rasse, Größe sowie Wesensart für Wachzwecke geeignet sind; Die Wacheignung wird bei Hunden folgender Rassen vermutet: Airedale Terrier, Bernhardiner, Boxer, Bullterrier, Chow-Chow, Dobermann, Doggen, Englische Bulldogge, Großpudel, Große Windhunde, Leonberger, Neufundländer, Riesenschnauzer, Rottweiler, Schäfer.
  - c) die zur Bewachung von nicht bewohnten Baulichkeiten, Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten, die mehr als 250 m Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.  
Eine solche Verwendung setzt voraus, dass bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (zB Hütte, Laufstall, Zwinger) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung jedenfalls nicht.
  - d) Für die unter Abs 1 lit c erwähnten Baulichkeiten, Lagerplätze oder Lagerräumlichkeiten kann jeweils nur ein Wachhund verwendet werden.
- (2) Als **Blindenführerhunde** gelten Hunde, die zum Führen von Blinden und Sehbehinderten ausgebildet wurden und verwendet werden.
- (3) Als Hunde, die **in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes** gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung vom Halter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes benötigt werden, wie insbesondere
  - a) Diensthunde der Exekutive oder des Österreichischen Bundesheeres,
  - b) Diensthunde von Einsatzorganisationen gemäß § 3 Abs 4a Salzburger Rettungsgesetz,
  - c) Hunde von Berufsjägern oder Jagdschutzorganen im Sinne der §§ 113 und 114 Jagdgesetz 1993 – JG idgF, die jagdlich verwendet werden, wenn der Halter eine gültige Jagdkarte besitzt, sowie
  - d) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Ausübung des Wachdienstes eingesetzt werden.

#### **§ 5 Entstehung der Abgabenschuld**

- (1) Für das Halten eines Hundes entsteht die Abgabenschuld
  - a) mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes;
  - b) im Falle eines Zuzuges mit einem Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges;
  - c) im Falle eines neugeworfenen Hundes mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat;
  - d) im Falle eines zugelaufenen Hundes, wenn der Hund nicht binnen zwei Monaten an den Eigentümer zurückgegeben wird.



- (2) Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe und wird jeweils am 15. Februar jeden Jahres fällig. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das gesamte Jahr über besteht.  
Entsteht die Abgabepflicht erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist lediglich die Hälfte der Jahreshundeabgabe zu entrichten.  
Ein Rückersatz einer für das laufende Jahr entrichteten Abgabe findet nicht statt.

## **§ 6 An- und Abmeldepflicht**

- (1) Der Hundehalter hat den Hund binnen eines Monats, nachdem für diesen die Abgabepflicht entstanden ist, bei der Marktgemeinde Kuchl anzumelden und hierbei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen.
- (2) Jeder Grund für den Entfall der Abgabenschuld (zB Tod, Abhandenkommen oder Veräußerung des Hundes) ist der Abgabenbehörde binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses anzuzeigen.
- (3) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Abgabepflicht ist der Abgabenbehörde binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses anzuzeigen.

## **§ 7 Abgabenhöhe**

Die Höhe der gegenständlichen Abgabe wird durch die Gemeindevertretung jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt.

## **§ 8 Hundemarke**

- (1) Für die zu entrichtende Abgabe wird bei der Anmeldung des Hundes von der Abgabenbehörde kostenlos eine Hundemarke ausgegeben.
- (2) Bei Verlust der Hundemarke ist dies der Abgabenbehörde umgehend zu melden. Dem Hundehalter ist eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (3) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen Hunde mit einer am Halsband befestigten Hundemarke versehen sein.

## **§ 9 Strafbestimmungen**

Wer einen Hund gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nicht anmeldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG idGF von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.



## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird gemäß § 53 Abs 1 Z 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019 idgF in der Zeit vom 11. April 2025 bis 25. April 2025 ortsüblich kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl vom 12. November 1982 außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

Dr. Thomas Freylinger

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Freylinger', is written over the printed name and extends to the right.

